



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASELGA EVANGELICA REFORMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
www.graubuenden-reformiert.ch

Evangelischer Grosser Rat

Protokoll der Herbst-Sitzung vom 13. November 2013

im Grossratsgebäude Chur

Gemäss Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates (Art. 13) wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen umfasst. Zusätzlich zum Beschlussprotokoll besteht eine Tonaufnahme, welche 20 Jahre aufbewahrt wird.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr – 12.00 Uhr und 13.15 Uhr – 16.40 Uhr

Präsidentin: Irma Wehrli-Rudin, Davos Platz

1. Vizepräsident: GR Walter Grass, Urmein

2. Vizepräsident: Pfr. Thomas Widmer, St. Moritz

Stimmzählerin: Marlen Walter-Kohler, Safien Platz

Stimmzähler: GR Urs Zweifel, Küblis

Kirchenratspräsident: GR Andreas Thöny, Landquart

Vizepräsident: Pfr. Thomas Gottschall, Dekan, Trimmis

Kirchenratsmitglieder: Barbara Hirsbrunner-Marquart, Scharans

GR Christoph Jaag, Schiers

Pfr. Roland Just, Disentis/Mustér

Pfrn. Miriam Neubert, Tamins

Dr. Frank Schuler, Chur

Sitzungsleitung: Irma Wehrli-Rudin, Davos Platz

Protokollführung: Pfr. Kurt Bosshard, Igis

Traktandenliste

1. Eröffnung
 - 1.a Begrüssung durch Ratspräsidentin Irma Wehrli, Davos Platz
 - 1.b Kurzandacht von Pfr. Jon Janett, Scuol
2. Genehmigung der Traktandenliste und Appell
3. Ablegung des Amtsgelübdes durch die erstmalig anwesenden Ratsmitglieder
4. Referat von Kirchenratspräsident Andreas Thöny zum Thema «Kirchensteuerinitiative»
5. Wiederholung von Abstimmungen wegen mangelnder Beschlussfähigkeit des Rates in der Sitzung vom 5. Juni 2013.
 - 5.1 Zusammenschluss der Kirchgemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam
 - 5.2 Auftrag von Pfr. Fadri Ratti, Felsberg
6. Dotation Landeskirchliche Dienste
7. Voranschlag der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse (KEK): siehe separate Unterlagen
 - 7.1 Botschaft zum Voranschlag 2014 der KEK
 - 7.2 Ansatz der Ausgleichssteuer 2014
 - 7.3 Festsetzung des Steuerfusses 2014 für die ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden
8. Wahlen
 - 8.1 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsleitung (Amtsdauer 2010/2014)
 - 8.2 Ersatzwahl zweier Mitglieder der Redaktionskommission (Amtsdauer 2010/2014)
9. Totalrevision der «Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen» (951): Bericht und Antrag des Kirchenrates
10. Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden St. Peter/Pagig, Molinis, Peist und Castiel/Calfreisen/Lüen zur Kirchgemeinde Mittelschanfigg
11. Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden Grüschi und Fanas zur Kirchgemeinde Grüschi/Fanas
12. Botschaft zur Anordnung von Kollekten im Jahr 2014
13. Informationen aus dem Kirchenrat
14. Varia und Umfrage

1. Eröffnung

1.a Begrüssung durch Ratspräsidentin Irma Wehrli, Davos Platz

Irma Wehrli-Rudin begrüsst die Anwesenden und hält die Eröffnungsrede (Wortlaut siehe Anhang).

1.b Kurzandacht von Pfr. Jon Janett, Scuol

Pfr. Jon Janett hält die Kurzandacht zu Dtn 31,8 (Wortlaut siehe Anhang). Anschliessend singt der Rat das Lied «Tü sulai da libertà».

2. Genehmigung der Traktandenliste und Appell

Der Appell erfolgt schriftlich. Es sind 83 von 100 Ratsmitgliedern anwesend.

Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste stillschweigend.

3. Ablegung des Amtsgelübdes durch die erstmalig anwesenden Ratsmitglieder

Pfr. Joachim Berg, Küblis, GR Karl Heiz, Poschiavo, und Linard Pitsch, Domat/Ems, leisten den Amtseid.

4. Referat von Kirchenratspräsident Andreas Thöny zum Thema «Kirchensteuerinitiative»

Das Referat von Andreas Thöny ist im Anhang des Protokolls zu finden.

5. Wiederholung von Abstimmungen wegen mangelnder Beschlussfähigkeit des Rates in der Sitzung vom 5. Juni 2013

5.1 Zusammenschluss der Kirchgemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam

Eintreten:

Kirchenrat Frank Schuler dankt im Namen des Kirchenrates den Vorständen der früheren Kirchgemeinden für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Fusion und wünscht der Kirchgemeinde Safiental alles Gute für die Zukunft.

Irma Wehrli spricht Kirchgemeindepräsidentin Marlen Walter-Kohler, Safien, für ihren Einsatz einen besonderen Dank aus.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung:**Antrag des Kirchenrates**

Der Kirchenrat beantragt dem Evangelischen Grossen Rat, der Fusion der Kirchengemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur «Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Safiental» rückwirkend auf den 1. Januar 2013 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 82, Nein: 0, Enthaltungen: 0).

5.2 Auftrag von Pfr. Fadri Ratti, Felsberg**Eintreten:**

Das Wort wird nicht gewünscht; Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Pfr. Fadri Ratti dankt dem Kirchenrat für den Vortrag und den Flyer zur Kirchensteuerinitiative.

Abstimmung:**Antrag des Kirchenrates**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Kirchenrat dem Evangelischen Grossen Rat, den Auftrag von Pfr. Fadri Ratti im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 75, Nein: 1, Enthaltungen: 3).

6. Dotation Landeskirchliche Dienste**Eintreten:**

Kirchenratspräsident Andreas Thöny äussert sich unter anderem zum Eintreten wie folgt:

Ausgangslage:

Der Evangelische Grosse Rat hat im November 2003 mit dem Budget die Schaffung von Fachstellen und Beauftragungen gutgeheissen. Es wurden damals im Zusammenhang mit der Neueinteilung der Pfarrämter und der Zuteilung von Stellenprozenten für Katechetinnen und Katecheten auch Stellenprozente für Fachstellen und Beauftragungen geschaffen.

Im 2005 definierte der Kirchenrat die Begriffe «Fachstellen» und «Beauftragungen». Fachstellen sind Stellen mit definierten Stellenprozenten und Aufgabenbeschrieb, die vom Evangelischen Grossen Rat bewilligt werden, während Beauftragungen im Rahmen der Budgetkompetenz des Kirchenrates einen zeitlich begrenzten Auftrag erfüllen.

Im Jahre 2007 bewilligte der Evangelische Grosse Rat die Aufstockung verschiedener Stellenprozente bei den Fachstellen.

Im Rahmen der Überprüfung sämtlicher Landeskirchlicher Dienste beschloss der Kirchenrat in der Oktobersitzung 2012, einen neuen Stellenschlüssel (Maximaldach) und eine neue Verteilung der Fachstellen auf die Departemente zu erarbeiten. Heute nun liegt das Ergebnis vor.

Begründung:

Die Landeskirchlichen Dienste haben unter anderem die Aufgabe, die Kirchgemeinden zu unterstützen. Es ist ein Gebot der Zeit, die Kirchgemeinden zu stärken und ihren Handlungsspielraum möglichst gross zu halten. Das gelingt aber nur mit einer angemessenen Unterstützung. Eine Unterstützung, die den Namen verdient und die wirklich etwas nützt.

Etwas nützen kann sie nur, wenn sie durch fachlich gut qualifizierte Personen und rechtzeitig zur Verfügung steht. Dies möchte der Kirchenrat gewährleisten. Insbesondere ist das in den Bereichen Kommunikation, Gemeindeentwicklung und Weiterbildung der Fall.

Gerade bei der Kommunikation haben wir nun die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen und die Stelle neu besetzt respektive umorganisiert. Mit Stefan Hügli haben wir für die Kommunikation einen äusserst versierten und bewährten Mann wählen können.

Die vielfältigen Teilpensen aus dem Departement Bildung wurden zu drei Stellen Gemeindeentwicklung 1, 2 und 3 zusammengeführt. Damit können die weniger wirkungsvollen Kleinstpensen zu grösseren zusammengeführt werden. So lehnt sich auch die Beratung und Unterstützung dem neuen Bedürfnis an. Sie wird interdisziplinär und stimmt mit dem Projekt GemeindeBilden überein. Denn die Gemeindeentwicklung findet nicht mehr nur losgelöst in Einzelbereichen wie Jugendarbeit oder ÖME statt. Es braucht übergreifende Zusammenarbeit. Für die vakante Stelle der Gemeindeentwicklung 2 (15-30 Jahre) konnte Markus Ramm angestellt werden. Er ist auch Teamleiter der Gemeindeentwicklung.

Der Kirchenrat beurteilt aufgrund der Rückmeldungen zum Vorentwurf der Kirchenverfassung die zukünftige Entwicklung wie folgt: Was die Kirchgemeinden nicht selber leisten können, soll und muss nicht unbedingt von der Landeskirche übernommen werden. Es stehen die Möglichkeiten von Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden oder Übertragung von regionalen Aufgaben auf das Kolloquium offen. In beiden Fällen braucht es fachliche Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung seitens der Landeskirchlichen Dienste.

Mit diesem Ansatz werden wir für die zukünftigen Aufgaben gut aufgestellt sein.

Damit der Kirchenrat diese Unterstützung entsprechend den Bedürfnissen organisieren kann, braucht er den nötigen operativen Spielraum. Ich kenne kein Parlament, das über die Dotation von Einzelanstellungen befindet. Das ist ganz klar Exekutiv-Aufgabe. Was ist denn die Aufgabe des Parlaments? Das Parlament gibt vor, welche Aufgaben die Landeskirche erfüllen soll. Setzt quasi den Rahmen. Der Kirchenrat organisiert deren Umsetzung. Beim Kanton wird es genau gleich gehandhabt. Es gibt einen Personaletat, dessen Grössenordnung der Grosse Rat bestimmt. Die Regierung stellt innerhalb dieses Rahmens das nötige Personal an. Sie organisiert damit die Aufgabenerfüllung innerhalb der Verwaltung.

Auch der Kirchenrat muss, ohne das Parlament anrufen zu müssen, zeitgerecht reagieren können. Alles andere wäre träge und würde die Führung der Landeskirche erheblich erschweren (Beispiel Besetzung Fachstelle Kommunikation).

Warum Prozente und nicht Franken?

Wir sind eine zu kleine Organisation, um einen Personaletat mittels finanziellen Vorgaben zu steuern. Bereits ein einziger Stellenwechsel kann spürbare Folgen haben. Dann nämlich, wenn eine ältere Person die Stelle verlässt und durch eine jüngere ersetzt wird. Deshalb beantragt der Kirchenrat eine Gesamtdotation in Stellenprozenten. Für den Kirchenrat steht die bestmögliche Ausführung des Auftrags im Zentrum.

Warum 1'200 Stellenprozente?

Der Kirchenrat möchte vom EGR einen bescheidenen Spielraum erhalten. Es geht innerhalb der Landeskirchlichen Dienste darum, je nach Nachfrage oder Zielsetzung bei den Aufgaben andere Gewichtungen vorzunehmen. Auch muss der Kirchenrat auf neue Aufgaben reagieren können. Wir möchten dafür nicht bei nächster Gelegenheit bereits wieder den EGR bemühen müssen. Selbstverständlich werden wir üblicherweise eine Veränderung im Budgetprozess vornehmen und den EGR darüber informieren. Dies ist der Normalfall. Es kann aber auch der Fall sein, dass sich im Laufe eines Jahres eine neue Aufgabe abzeichnet oder eine Kündigung eingeht. Die Neubesetzung muss zügig mittels Ausschreibung organisiert werden können (siehe Besetzung

Fachstelle Kommunikation). Zeichnet sich eine sinnvolle Änderung innerhalb der Landeskirchlichen Dienste ab, muss der Kirchenrat auf die nächste EGR-Versammlung warten und verliert wertvolle Zeit. Unter Umständen wird sogar die Unterstützung der Kirchgemeinden für einige Zeit blockiert. Die Personaldecke ist zu dünn, um eine allfällige vorübergehende Stellvertretung wirkungsvoll zu installieren.

Keine Unterscheidung mehr zwischen Fachstellen und Beauftragungen

Dieser Unterschied war nie ganz klar abzugrenzen. Fachstellen waren Festanstellungen, Beauftragungen eher Dienstleistungen Dritter, aber ohne Unterschied, ob intern oder extern. In der Sitzung vom 11. Juli 2013 hat der Kirchenrat die Landeskirchlichen Dienste neu definiert. In den Stellenpool aufgenommen wurden alle Personen von Fachstellen und Beauftragungen, welche auf der Lohnliste der Landeskirche stehen. Ausgenommen die Verwaltung. Alle anderen Dienstleistungen werden eingekauft und als Dienstleistungen Dritter deklariert.

Blick zurück: Total Dotation ohne Verwaltung

2007	1103 Prozent
2013	1099 Prozent
2014	1125 Prozent

Insgesamt bewegen wir uns seit Jahren in der Grössenordnung von 1100 Stellenprozenten. Das bleibt im Moment auch so. Allerdings möchte der Kirchenrat einen gewissen Spielraum haben, um auf neue Situationen angemessen und zeitpassend reagieren zu können.

Spürt man etwas von den Diensten in der Region?

Ja und nein.

Nein, weil die Landeskirchlichen Dienste Arbeit leisten, die die einzelnen Kirchgemeinden nicht leisten können. Indirekt entlasten die Landeskirchlichen Dienste die Pfarrämter. Denken Sie an die intensive Begleitung von Menschen in den Beratungsstellen für Lebens- und Partnerschaftsfragen, in den kantonalen Spitälern, psychiatrischen Kliniken, Reha-Kliniken, Gefängnissen, in den Heimen für Menschen mit einer Behinderung und in den Flüchtlingszentren. Es wird gerne vergessen, dass die Landeskirchen resp. ihre Mitarbeitenden an diesen Orten wertvolle Arbeit leisten.

Ja, man spürt etwas von den Diensten in der Region, wenn die Kirchgemeinden die Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zum Beispiel bei der Unterstützung von Projekten für GemeindeBilden, Jugendarbeit oder Altersarbeit.

Zum Beispiel bei der Behördenbildung wie der Präsidententagung oder dem Anlass «Neu im Vorstand», wo die Broschüre «Kirche praktisch» vorgestellt wird.

Zum Beispiel bei der Kommunikation, wo Hilfe bei Kommunikationskonzepten oder der Homepage geleistet wird.

Christian Hartmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, unterstützt im Namen der Geschäftsprüfungskommission den Antrag des Kirchenrates. Die Kompetenzen gehen an den Kirchenrat, der, wenn nötig, sofort reagieren kann.

Vier weitere Ratsmitglieder äussern sich. Anträge werden keine gestellt.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung:

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt dem Evangelischen Grossen Rat, den Kirchenrat bezüglich der landeskirchlichen Dienste (ohne Verwaltung) mit einem Sammelgefäss (Gesamtdotation) von 1'200 Stellenprozenten auszustatten. Diese Stellenprozente bilden die Basis für das Budget.

Der Kirchenrat erhält explizit die Kompetenz, innerhalb dieses Stellenpools Umverteilungen nach den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 63, Nein 1, Enthaltungen: 15).

7. Voranschlag der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse (KEK)

7.1 Botschaft zum Voranschlag 2014 der KEK

Eintreten:

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, GR Christian Hartmann, äussert sich zum Eintreten.

Am 24. Oktober 2013 traf sich die Geschäftsprüfungskommission zur Beratung des Voranschlages 2014 und zum Austausch mit dem Kirchenrat. Die von der Geschäftsprüfungskommission gestellten Fragen konnten vom Kirchenrat zur Zufriedenheit der Geschäftsprüfungskommission beantwortet werden.

Der Voranschlag 2014 schliesst mit Ausgaben von CHF 10'640'317.00 und Einnahmen von CHF 10'575'800.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 64'517.00 ab.

Es werden insgesamt Rückstellungen von CHF 700'000.00 aufgelöst. Diese stammen aus:

Rückstellungen Subventionen an kirchliche Bauten	CHF 300'000.00
Beiträge für bezugsberechtigte Kirchgemeinden	CHF 350'000.00
Zukunftswerkstatt	CHF 50'000.00.

Die Fachstelle Kommunikation (Anstellung: 80 Prozent, inkl. Pressespiegel 15 Prozent) wird ab 1. März 2014 durch Pfr. Stefan Hügli, Davos Dorf, besetzt.

Für das Abstimmungskomitee «Nein zur Kirchensteuerinitiative» («Weniger Steuern für das Gewerbe») werden CHF 40'000.00 eingesetzt.

Für die Totalrevision Kirchenverfassung sind CHF 30'000.00 budgetiert.

Die Kultussteuer wird auch dieses Jahr mit CHF 3.8 Mio. veranschlagt (Einnahmen).

Namens der Geschäftsprüfungskommission beantragt der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, auf den Vorschlag 2014 einzutreten und diesen anschliessend gemäss der Vorlage des Kirchenrates zu verabschieden.

Kirchenrat Christoph Jaag, Leiter Departement 3 Finanzen, ergänzt die Angaben des Geschäftsprüfungskommissionspräsidenten:

Das Budget nimmt den eben gefällten EGR-Entscheid zur Dotation der Landeskirchlichen Dienste vorweg und rechnet mit den entsprechenden neuen finanziellen Vorgaben.

Wir sind auch im Voranschlag 2014 von ordentlich fliessenden Kultussteuer-Erträgen ausgegangen. Selbst wenn die Kirchsteuer-Initiative vom Volk angenommen werden sollte, so würde die entsprechende Wirkung nicht 2014, sondern erst mittelfristig eintreten.

Wir rechnen im Voranschlag 2014 mit der Auflösung von Rückstellungen im Umfang von total CHF 700'000. Dies ist notwendig, um den im Abschluss ausgewiesenen Fehlbetrag ohne substanziellen Leistungsabbau erreichen zu können. Die Reserven sind in guten Jahren vorausblickend angelegt worden, um schlechtere Phasen ohne kurzfristige Leistungs-

korrekturen zu überbrücken. Die Rückstellungen sind jedoch endlich, zehren wir davon, so werden diese absehbar aufgebraucht sein.

Wir kommen mittelfristig nicht darum herum, Korrekturen vorzunehmen, damit wir wieder ausgeglichene Jahresabschlüsse ausweisen können. Die Auflösung der Rückstellungen gibt uns aber temporär die Möglichkeit, die künftige Finanzierung im Rahmen der neuen Verfassung fundiert zu überdenken und dabei entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

[Der Rat unterbricht die Beratungen: Mittagspause von 12.00 Uhr – 13.15 Uhr.]

Detailberatung:

Drei Ratsmitglieder stellen Fragen, welche vom Kirchenrat bzw. vom Finanzverwalter beantwortet werden. Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung:

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Der Voranschlag der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse für das Jahr 2014 ist in der vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 77, Nein: 0, Enthaltungen: 2).

7.2 Ansatz der Ausgleichssteuer 2014

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung:

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Der Ansatz der Ausgleichssteuer 2014 ist auf 3,5 Prozent der einfachen Kantonssteuer festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 80, Nein: 0, Enthaltungen: 0).

7.3 Festsetzung des Steuerfusses 2014 für die ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung:

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse ist der zu erhebende Steueransatz für Kirchgemeinden, die zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben Beiträge aus der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse beanspruchen, für das Jahr 2014 auf 20,5 Prozent der einfachen Kantonssteuer (17 Prozent Kirchensteuer und 3,5 Prozent Ausgleichssteuer) festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat stimmt dem Antrag zu (Ja: 78, Nein: 0, Enthaltungen: 1).

8. Wahlen

8.1 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsleitung (Amtsdauer 2010/2014)

Das Traktandum wird zurückgezogen, da die Geschäftsleitung keine Kandidatinnen und Kandidaten finden konnte. Im Frühlingsausschreiben an die Kolloquien wird um Wahlvorschläge gebeten werden.

Ratspräsidentin Irma Wehrli dankt Pfr. Thomas Widmer für seine geleisteten Dienste und übergibt ihm ein Präsent.

8.2 Ersatzwahl zweier Mitglieder der Redaktionskommission (Amtsdauer 2010/2014)

Ratspräsidentin Irma Wehrli dankt Pfrn. Stéphanie Zwicky Vicente, Chur Masans, und Pfr. Albrecht Merkel, Grüşch, für ihre Arbeit in der Redaktionskommission.

Ersatzwahl:

Die Geschäftsleitung schlägt zur Wahl vor:

Erika Cahenzli-Philipp, Kirchgemeindepräsidentin Untervaz

Annagreth Kesseli, Kirchgemeindepräsidentin Fideris

Wahlergebnis:

Die beiden Vorgeschlagenen werden gleichzeitig gewählt (Ja: 76, Nein: 0, Enthaltungen: 1).

Pfr. Stefan Hügli, Davos Dorf, tritt per 1. März 2014 als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zurück, da er die Leitung der Fachstelle Kommunikation bei der Landeskirche übernimmt.

Ratspräsidentin Irma Wehrli dankt Pfr. Hügli für seine Mitarbeit in der Geschäftsprüfungskommission und überreicht ihm ein Abschiedsgeschenk.

Da die ganze Geschäftsprüfungskommission im Herbst neu gewählt wird, erfolgt keine Ersatzwahl. Die Geschäfte der Frühjahrs-Session wird die Geschäftsprüfungskommission zu viert prüfen.

9. Totalrevision der «Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen» (951): Bericht und Antrag des Kirchenrates

Eintreten:

Christina Bucher-Brini, Präsidentin der Vorberatungskommission, äussert sich zum Eintreten unter anderem wie folgt:

Die Vorberatungskommission hat an zwei Sitzungen die Totalrevision der «Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» (951) vorberaten.

Wie der Botschaft entnommen werden kann, hat der EGR am 1. Juni 2011 die Teilrevision der Verordnung 951 zur Überarbeitung an den Kirchenrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Totalrevision auszuarbeiten. Das Resultat liegt nun vor.

Die Vorberatungskommission ist der Ansicht, dass mit dem heute vorliegenden Entwurf auf die veränderten Bedürfnisse im Weiterbildungsbereich massvoll eingegangen worden ist. Wir konnten feststellen, dass alle Kolloquien sowie die Synode auf die Vorlage eingetreten sind.

Änderungsanträge sowie Anregungen aus den Kolloquien und der Synode wurden vom Kirchenrat geprüft und sind zum grossen Teil in die Botschaft eingeflossen.

Festhalten möchte ich hier insbesondere folgende Punkte:

Die vorliegende Verordnung regelt die Weiterbildung **aller** kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht nur die Weiterbildung für Pfarrpersonen.

Mit dieser Vorlage will die Evangelisch-reformierte Landeskirche die Weiterbildung für ihre Mitarbeitenden nicht nur fördern, sondern weiterhin auch in einem tragbaren Rahmen finanziell unterstützen.

Der Verordnungsinhalt (951) und das Reglement (952) werden klarer getrennt.

Die Regelung der Rückzahlungspflicht, welche den Antrag zur Totalrevision im Jahre 2011 auslöste, wurde in einer Form aufgenommen, die den unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen gerecht wird. Die Regelung dazu wird in der Verordnung in den Art.13 und Art.14 festgehalten.

Die Inhalte der Weiterbildung werden zwischen den Mitarbeitenden und den vorgesetzten Behörden abgesprochen. Dadurch werden die Bedürfnisse am konkreten Arbeitsplatz stärker gewichtet.

Die heutige Praxis zeigt klar, dass sich die Bedürfnisse der Weiterbildungsart geändert haben. Früher wurden vor allem abgeschlossene Einzelveranstaltungen wie Wochenkurse absolviert, heute werden Langzeitweiterbildungen bevorzugt. Vermehrt möchten Pfarrpersonen die heute gültige dreimonatige Weiterbildung (13 Wochen) auf bis zu drei Jahre aufsplitten, damit die für die Langzeitweiterbildung geforderten Wochen und Wochenenden optimal genutzt werden können.

Dem heutigen Bedürfnis, Langzeitweiterbildungen absolvieren zu können, wurde nachgekommen, denn diese sind wichtig für die Möglichkeit weiterer Berufsplanungen und für die persönliche Berufsentwicklung. Nebst den bisherigen zwei Wochen Weiterbildung pro Jahr besteht nun neu die Möglichkeit, für eine zertifizierte Langzeitweiterbildung (wie z.B. einen Master oder ein Diplom) eine zusätzliche dritte Woche pro Jahr zu beanspruchen (insgesamt 15 Tage pro Jahr bei einer Langzeitweiterbildung). Zudem kann nicht bezogene jährliche Weiterbildungszeit in beschränktem Umfang kumuliert werden.

Von der geltenden Regelung der dreimonatigen Weiterbildung, welche einen angemessenen Anteil von auf den kirchlichen Dienst bezogener Weiterbildung beinhaltet, möchte man sich – infolge der veränderten Bedürfnisse – trennen. Stattdessen kann neu alle sieben Jahre ein siebenwöchiges Sabbatical bezogen werden. Dieses dient der Rekreation und der persönlichen Weiterentwicklung und muss nicht mit einem Nachweis belegt werden. Diese neue Regelung erachten Vorberatungskommission und Kirchenrat als richtig, wenn man dem Ziel und Zweck eines Sabbaticals nachleben will.

Einerseits liegen zu Art. 6 ein Antrag der Synode vor und andererseits ein Antrag der Kommissionsminderheit.

Von drei Anträgen der Synode wurden deren zwei in der Verordnung aufgenommen.

Ich werde die Anträge nur kurz zusammenfassend erläutern, da die Begründung des Kirchenrates in der Botschaft auf S. 8 und 9 nachzulesen ist. Zusätzlich wird der Sprecher der Synode (Pfr. Andreas Rade) die Sichtweise der Synode beleuchten und der Kirchenrat wird seine Überlegungen und seine Haltung aufzeigen.

Zu Antrag 1 der Synode:

Nicht aufgenommen wurde (wie eben erwähnt) der Antrag 1, welcher die jährlichen Weiterbildungen, den Verfall sowie die Kumulation des Anspruchs regelt.

Dieser Antrag bezieht sich auf Art. 6 der Verordnung. Indirekt beinhaltet dieser Artikel auch die Regelung des Sabbaticals. Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Antrag des Kirchenrates, eine Kommissionsminderheit den Antrag der Synode.

Die Vorberatungskommission hat lange über den Antrag der Synode diskutiert. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung die heutigen Bedürfnisse **aller** kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser abdeckt. Die Vorberatungskommis-sionsmehrheit ist überzeugt, dass auch mit der neuen Regelung weiterhin die Möglichkeit besteht, an

einer Universität ein Semester zu belegen. Zentral für uns ist einerseits die Abgrenzung zwischen Weiterbildung und Sabbatical, sowie die Möglichkeit der begrenzten Kumulation der Weiterbildungstage.

Mit diesem Vorschlag des Kirchenrates sind praktisch alle Bedürfnisse berücksichtigt worden. Deshalb folgt die Kommissionsmehrheit dem Vorschlag des Kirchenrates und nicht dem Vorschlag der Synode.

Zu Antrag 2 der Synode:

Dieser Antrag der Synode wurde vom Kirchenrat aufgenommen und wird in Art. 8 ergänzt und klar formuliert. Bei der Formulierung in der Vernehmlassung war unklar, ob die Bewilligung durch den Kirchenrat nur die Gewährung von finanzieller Unterstützung betraf oder die Weiterbildung als Ganzes.

Zu Antrag 3 der Synode:

Der Antrag drei der Synode wurde ebenfalls aufgenommen und bezieht sich auf Art. 17 (Freiwillige). Weiterbildung soll nicht Halt machen vor den freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, in einem bescheidenen Mass finanzierte Weiterbildungskurse besuchen zu können. Dies entspricht einem Bedürfnis und wird sowohl von einzelnen Kolloquien wie auch von der Synode unterstützt und wurde vom Kirchenrat aufgenommen.

Zu Kommissionsantrag Art. 20 Stellvertretungskosten:

Bei Art. 20 Ziffer 2 Abs. 3 sieht die Botschaft vor, dass nichtausgleichsberechtigte Kirchgemeinden einen Beitrag erhalten, welcher lediglich im Reglement geregelt werden soll und nicht in der Verordnung. Dadurch kann der Beitrag (gem. Aussage vom Kirchenrat) nur auf ca. drei Jahre hinaus garantiert werden. Da die einstimmige Kommission die nichtausgleichsberechtigten Kirchgemeinden stärken will, beantragt sie, die Beiträge auf Verordnungsstufe zu regeln. Vertreten wird der Kommissionsantrag in der Detailberatung von Fadri Ratti.

Abschliessend halte ich fest, dass die vorliegende Botschaft auf die veränderten Bedürfnisse im Weiterbildungsbereich eingegangen ist und klarer formuliert wurde. Sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für die Kirchgemeinden. Die Verordnung darf sich auch im Vergleich mit weiteren Kantonalkirchen sehen lassen und ist durchaus auch konkurrenzfähig. Sie schafft grosszügige Rahmenbedingungen für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vorberatungskommission empfiehlt dem Evangelischen Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Pfr. Fadri Ratti, Felsberg, setzt sich als Vertreter der Kommissionsminderheit für den Antrag der Synode ein. Als Vertreter der finanzunabhängigen Kirchgemeinden wird er in der Detailberatung einen einstimmigen Antrag der Vorberatungskommission einbringen.

Pfr. Andreas Rade, Saas, spricht als Vertreter der Synode. Er erläutert das Anliegen der Synode, die sich grossmehrheitlich für eine Abänderung von Art. 6 eingesetzt hat. Er dankt dem Kirchenrat, dass dieser die Anträge 2 und 3 der Synode übernommen hat.

Im Weiteren äussert sich ein Ratsmitglied in der Eintretensdebatte. Anträge werden keine gestellt.

Am Schluss der Eintretensdebatte spricht Kirchenrat Roland Just, Vorsteher Departement 4 Bildung. Er weist darauf hin, dass der Kirchenrat mit dieser Vorlage versucht, die Weiterbildung auf eine neue Grundlage zu stellen, welche dem sich ständig verändernden gesellschaftlichen Umfeld Rechnung trägt. Es wurde versucht, die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen. Der Kirchenrat hofft auf eine Verabschiedung der Vorlage, damit ein neues Kapitel von Weiterbildung aufgeschlagen werden kann.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 5:

Keine Anträge.

Art. 6 Verfall/ Kumulation:

Die Präsidentin der Vorberatungskommission äussert sich als Sprecherin der Kommissionsmehrheit, welche den Antrag des Kirchenrates vertritt.

Eine wichtige Zielsetzung von Art. 6 ist es, die verschiedenen Möglichkeiten der Kumulation zu regeln. In Absatz 1 besteht neu die Möglichkeit, die jährlich zur Verfügung stehenden 10 Tage Weiterbildung über zwei Jahre zu kumulieren. Für Langzeitweiterbildung besteht der zusätzliche Anspruch auf eine weitere Woche Weiterbildung; also 15 Tage. Somit stehen - über zwei Jahre gesehen - im Maximum 30 Tage Weiterbildung zur Verfügung. Diese Regelung ermöglicht weiterhin z.B. den Besuch einer akademischen Lehrveranstaltung, eines Masters oder eines Diploms. Diese Formulierung wurde bewusst gewählt, damit eine Langzeitweiterbildung dank der Kumulation der Weiterbildungstage über zwei Jahre möglich ist und das Sabbatical nicht dazu benützt werden muss. Die dazugehörige Regelung, welche die Aussetzung des Anspruchs regelt, findet sich im Art. 7, welcher eben besagt, dass im Jahr während des Sabbaticals keine weiteren Weiterbildungen besucht werden können.

Die Kommissionsminderheit verlangt den Einschub eines neuen Abs. 2 und will damit die jährlichen Weiterbildungstage mit dem Anspruch des Sabbaticals kumulieren, sofern das Sabbatical mit dem Besuch eines Semesters an einer Universität, an einer Fachhochschule oder an einer höheren Fachschule kombiniert wird.

Die Kommissionsmehrheit (inkl. Kirchenrat) will keine Zweckentfremdung des Sabbaticals. Sie will eine klare Trennung zwischen den jährlichen Weiterbildungen und dem Anspruch eines Sabbaticals. Wie schon beim Eintreten erwähnt, ist eine berufliche Auszeit wichtig, da eine vorübergehende Freistellung vom Arbeitsplatz der persönlichen Weiterentwicklung und der Rekreation dienen soll. Die Kommissionsmehrheit unterstützt die klare Trennung zwischen Art. 6 und Art. 7 und folgt aus dargelegten Gründen dem Antrag des Kirchenrates und der Formulierung in der Botschaft. Ich bitte Sie – geschätzte Anwesende – der Kommissionsmehrheit und dem Kirchenrat zuzustimmen.

Fadri Ratti setzt sich als Sprecher der Kommissionsminderheit für den Antrag der Synode ein, welche diesen mit grosser Mehrheit (Ja: 40, Nein: 2) beschlossen hat. Er äussert sich sehr ausführlich zu den Gründen, mit denen der Kirchenrat den Antrag der Synode ablehnt.

In der allgemeinen Diskussion äussern sich fünf weitere Ratsmitglieder und der Sprecher des Kirchenrates. Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Abstimmung zu Art. 6

Antrag Kirchenrat und Vorberatungskommissionsmehrheit:

Gemäss Botschaft (kein neuer Absatz 2)

Antrag der Vorberatungskommissionsminderheit:

Art. 6 Absatz 2 neu: Eine Kumulation von maximal 30 Tagen (im Sinne der im Laufe von zwei Jahren nicht bezogenen Weiterbildungszeit einer Langzeitweiterbildung) wird gleichfalls gewährt werden, sofern das Sabbatical mit dem Besuch eines Semesters an einer Universität, an einer Fachhochschule oder an einer höheren Fachschule kombiniert wird. Ziffer 2 neu 3, Ziffer 3 neu 4.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Kirchenrates wird angenommen (Antrag Kirchenrat und Vorberatungskommissionsmehrheit: 50, Antrag Kommissionsminderheit: 25, Enthaltungen: 3).

Art. 7 Aussetzung des Anspruchs:

Antrag der Vorberatungskommissionsminderheit zu Art. 7:

«Im Jahr, während dem das Sabbatical bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Weiterbildung und es können keine weiteren Weiterbildungen bezogen werden. *Sofern das Sabbatical mit dem Besuch eines Semesters an einer Universität, an einer Fachhochschule oder an einer höheren Fachschule kombiniert wird, kann eine Kumulation von maximal 30 Tagen (im Sinne der im Laufe von zwei Jahren nicht bezogenen Weiterbildungszeit einer Langzeitweiterbildung) gewährt werden.*»

Pfr. Fadri Ratti zieht den veröffentlichten Antrag der Vorberatungskommissionsminderheit zu Art. 7 zurück, da der Antrag zu Artikel 6 abgelehnt wurde.

Art. 7 ist somit gemäss Botschaft beschlossen.

Art. 9 – 12:

keine Anträge

Art. 13 Rückzahlungspflicht:**Abstimmung zu Art. 13:****Antrag Kirchenrat zu Art. 13 Ziffer 2**

«Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht sind im Reglement geregelt.»

Antrag von Pfr. Romedi Arquint:

«Über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht entscheidet die Genehmigungsbehörde.»

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Kirchenrates wird angenommen (Antrag Kirchenrat: 48, Antrag Arquint: 16, Enthaltungen: 3).

Art. 14 – 19:

Keine Anträge

Art. 20 Stellvertretungskosten**Antrag Kirchenrat Art. 20 Ziffer 2 Absatz 3:**

Nichtausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten einen Beitrag. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

Antrag Vorberatungskommission Art. 20 Ziffer 2 Absatz 3:

Nichtausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten einen Beitrag von mindestens 25 Prozent, sofern die Kirchgemeindesteuer (ohne Ausgleichsteuer) 12 Prozent und mehr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag der Vorberatungskommission wird angenommen (Antrag Vorberatungskommission: 35, Antrag Kirchenrat: 27, Enthaltungen: 5).

Art. 21 – 23:

Keine Anträge.

Die bereinigte Verordnung lautet somit:

Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 13. November 2013

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden unterstützt und fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden durch Gewährung von weiterbildenden Tätigkeiten, Beiträgen an Kurskosten und die Subventionierung von Zusatzausbildungen. Weiterbildung gilt als Arbeitszeit.

Art. 2 Allgemeiner Inhalt

Weiterbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der am konkreten Arbeitsplatz und im weiteren beruflichen Umfeld erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen und der Persönlichkeitsentwicklung. Sie wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache von Mitarbeitenden und Arbeitgeberin bzw. vorgesetzter Behörde geplant.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt Pflicht und Anspruch auf Weiterbildung der von Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche ordentlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Art. 4 Weiterbildungspflicht

¹ Die kirchlichen Angestellten sind verpflichtet, sich weiterzubilden.

² Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen im Rahmen der Ausbildung (z. B. Konkordat) werden im Reglement zur Verordnung geregelt.

2. Jährliche Weiterbildung

Art. 5 Weiterbildungsanspruch

Für die jährliche Weiterbildung stehen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, zehn Tage zur Verfügung. Wird die Weiterbildungszeit für eine anerkannte Langzeitweiterbildung (z.B. Zertifikatslehrgänge Certificate/Diploma/Master of Advanced Studies, akademische Lehrveranstaltungen) verwendet, sind es deren fünfzehn. In Teilzeit Tätige können für die Abwesenheit den Anteil an Arbeitszeit in Anspruch nehmen, der ihrem Beschäftigungsgrad entspricht. Besteht der Arbeitsvertrag nur während eines Teils des Jahres, so wird der Weiterbildungsanspruch prozentual reduziert.

Art. 6 Verfall/Kumulation des Anspruchs

¹ Nicht bezogene jährliche Weiterbildungstage können in Vereinbarung mit der anstellenden Behörde maximal auf 20 Tage (bei Verwendung der Weiterbildungszeit für Langzeitweiterbildungen auf maximal 30 Tage) kumuliert werden.

² Mit der Kündigung durch den Arbeitnehmenden verfallen kumulierte Weiterbildungsansprüche.

³ Länger als zwei Wochen dauernde Kurse, welche nicht zu Langzeitweiterbildungen gehören, können vom Kirchenrat im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin bewilligt und unterstützt werden, sofern die über die gesetzliche Maximaldauer hinausgehende Zeit im Rahmen der Freizeit oder eines unbezahlten Urlaubs eingesetzt wird.

Art. 7 Aussetzung des Anspruchs

Im Jahr, während dem das Sabbatical bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Weiterbildung und es können keine weiteren Weiterbildungen bezogen werden.

Art. 8 Inhalt der jährlichen Weiterbildung

¹ Bei Planung und Wahl von Weiterbildungen müssen die Wünsche und Erwartungen an die Verbesserung der beruflichen Kompetenz und Qualifikation vonseiten der anstellenden oder vorgesetzten Behörde berücksichtigt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitszeit für Weiterbildung und finanzieller Unterstützung ist die Bewilligung durch den Kirchenrat.

² Supervision des beruflichen Handelns ist Bestandteil von Weiterbildung und erfolgt durch anerkannte Fachpersonen in freier Wahl.

³ Inhalt und Ort der Weiterbildung sind von der Arbeitgeberin oder der anstellenden Behörde zu bestätigen.

Art. 9 Obligatorische Kurse

¹ Der Kirchenrat kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

² Kurse, die vom Kirchenrat für obligatorisch erklärt werden, sind unentgeltlich und werden nicht mit dem jährlichen Weiterbildungsanspruch verrechnet.

³ Das Reglement benennt die für bestimmte Personengruppen obligatorischen Kurse.

3. Sabbatical

Art. 10 Anspruch

¹ Sofern das Anstellungsverhältnis in der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Schnitt der letzten sieben Jahre wenigstens 40 Prozent beträgt, haben kirchliche Angestellte alle sieben Jahre Anspruch auf ein Sabbatical von sieben Wochen. In Teilzeit Tätige können für die Abwesenheit den Anteil an Arbeitszeit in Anspruch nehmen, der ihrem Beschäftigungsgrad entspricht. Bei mehreren parallelen Anstellungen bei Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche gilt deren Summe.

² Der Anspruch erneuert sich alle sieben Jahre.

³ In gekündigter Stellung kann ein Sabbatical nicht angetreten werden.

Art. 11 Verfall/Kumulation des Anspruchs

Sabbaticals können nicht kumuliert werden. Anrechnungsberechtigte Jahre verfallen laufend nach jeweils sieben Jahren. Sie können nicht nachträglich eingefordert und für eine nächste Weiterbildungsperiode angerechnet werden.

Art. 12 Inhalt des Sabbaticals

Das Sabbatical dient der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Art. 13 Rückzahlungspflicht

¹ Der Bezug eines Sabbaticals verpflichtet zur Weiterführung der Arbeit in der Bündner Landeskirche während eines Zeitraumes, der sich nach der vertraglich vereinbarten dreifachen Kündigungsfrist in Monaten bemisst. Falls dies nicht eingehalten wird, gilt eine Rückzahlungspflicht.

² Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht sind im Reglement geregelt.

Art. 14 Bemessung der Rückzahlungspflicht

¹ Die Entschädigung entspricht einem Bruttomonatsgehalt.

² Der zurückzuzahlende Betrag reduziert sich für jeden während des verpflichteten Zeitraums gearbeiteten vollen Monat anteilmässig.

4. Zusatzausbildungen

Art. 15 Berufsbegleitende Zusatzausbildungen im Auftrag der Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin und der Kirchenrat können Mitarbeitende im Interesse des kirchlichen Dienstes in berufsbegleitenden Zusatzausbildungen besondere Fachkompetenzen erwerben lassen.

Art. 16 Ausbildungsvertrag

Inhalt, Terminierung, allfällige Verwendung von Arbeitszeit und Finanzierung solcher berufsbegleitender Zusatzausbildungen werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Mitarbeitenden, der Arbeitgeberin und dem Kirchenrat gesondert geregelt.

5. Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden

Art. 17 Freiwillige

Die Kirchgemeinden ermöglichen ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden den Besuch von Weiterbildungskursen und unterstützen diese finanziell.

6. Finanzierung

Art. 18 Kostenbeiträge

¹ Der Kirchenrat gewährt auf Gesuch hin Beiträge an die berufliche Weiterbildung der von Kirchgemeinden und der Kantonalkirche Angestellten. Er erlässt dafür ein Reglement.

² Für Beiträge an die Weiterbildungskosten von ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden ist die jeweilige Kirchgemeinde zuständig. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

Art. 19 Besoldung

Die von Kirchgemeinden oder Kantonalkirche Angestellten beziehen während der bewilligten Weiterbildung die volle Besoldung.

Art. 20 Stellvertretungskosten

¹ Die Finanzierung der jährlichen Stellvertretung erfolgt grundsätzlich über die Arbeitgeberin.

² Die Stellvertretungskosten für das Sabbatical werden wie folgt geregelt:

Ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden nehmen die Stellvertretungskosten in ihre ordentliche Jahresrechnung auf, sodass die Kantonale Evangelische Kirchenkasse für Mehraufwendungen vollumfänglich aufkommt.

³ Nichtausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten einen Beitrag von mindestens 25 Prozent, sofern die Kirchgemeindesteuer (ohne Ausgleichsteuer) 12 Prozent und mehr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

7. Diverse Bestimmungen

Art. 21 Organisation

Für die Regelung von Einzelheiten wie Anmeldung, Bewilligung der Weiterbildung, Organisation von Stellvertretungen, Finanzierung und Durchführung erlässt der Kirchenrat ein Reglement.

8. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 9. November 2005.

Art. 23 Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Weiterbildungen bzw. Sabbaticals Anwendung, die nach Inkrafttreten bezogen werden.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Totalrevision «Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen» (951) zu (Ja: 55, Nein: 2, Enthaltungen: 8).

10. Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden St. Peter/Pagig, Molinis, Peist und Castiel/Calfreisen/Lüen zur Kirchgemeinde Mittelschanfigg

Eintreten:

Kirchenrat Frank Schuler weist darauf hin, dass der Kirchenrat die von unten wachsenden Fusionen von Kirchgemeinden begrüsst. Er dankt den Verantwortlichen für die Arbeit, die sie im Zusammenhang mit Fusionen leisten. Der Kirchenrat hat die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Mittelschanfigg genehmigt. Die Kirchgemeinde Mittelschanfigg wird nicht deckungsgleich mit der politischen Gemeinde. Die Kirchgemeinde Langwies liegt nun als Kleinstgemeinde zwischen der neuen Kirchgemeinde Mittelschanfigg und der Kirchgemeinde Arosa. Der Kirchenrat beantragt die Fusion zu genehmigen.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung:

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt dem Evangelischen Grossen Rat, der Fusion der Kirchgemeinden St. Peter/Pagig, Molinis, Peist und Castiel/Calfreisen/Lüen zur «Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mittelschanfigg» auf den 1. Januar 2014 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Kirchenrates wird angenommen (Ja: 60, Nein: 0, Enthaltungen: 1).

11. Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden Grüşch und Fanas zur Kirchgemeinde Grüşch/Fanas

Eintreten:

Kirchenrat Frank Schuler weist darauf hin, dass politische Gemeinde und Kirchgemeinde nicht deckungsgleich sind, da sich die Kirchgemeinde Valzeina nicht an der Fusion beteiligt.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung:

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt dem Evangelischen Grossen Rat, der Fusion der Kirchgemeinden Grüşch und Fanas zur «Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grüşch/Fanas» per 1. Januar 2014 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Kirchenrates wird angenommen (Ja: 61, Nein: 0, Enthaltungen: 0).

12. Botschaft zur Anordnung von Kollekten im Jahr 2014

Eintreten:

Kirchenrätin Barbara Hirsbrunner äussert sich zum Eintreten. Sie weist darauf hin, dass der Kirchenrat neu zweimal im Jahr eine Kollekte für ein soziales Projekt/Werk in Graubünden festlegen will. «Wir können über die Kollekte Institutionen unterstützen, die gesellschaftlich einen wichtigen Beitrag leisten – und als Kirche können wir signalisieren, wo gesellschaftlich brennende Themen vorhanden sind und kirchlich unterstützt werden sollen.»

Im Februar 2014 setzt der Kirchenrat ein positives Zeichen für den Palliativen Brückendienst Graubünden. Der Palliative Brückendienst GR ist ein Pilotprojekt, das Anfang 2013 gestartet wurde und zum Ziel hat, dass innert zwei Jahren ein flächendeckendes Angebot in allen Regionen erarbeitet wird. Der Brückendienst ist ein unterstützendes und ergänzendes Angebot für Institutionen, betroffene Menschen und ihre Angehörigen.

Barbara Hirsbrunner bittet im Namen des Kirchenrates, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung:

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt für das Jahr 2014 die folgenden Kollekten:

Januar	Fonds für Frauenarbeit des SEK
Februar	Kollekte für ein kirchliches oder soziales Projekt/Werk in Graubünden
Passions- und Osterzeit	Brot für alle BFA
Konfirmation	Kirchliche Jugendarbeit im Kanton GR
Mai	Die Dargebotene Hand - Telefonseelsorge Ostschweiz und FL
8. Juni	Pfingstkollekte - Jugendbildungsprojekt der Waldenserkirche in Argentinien und Uruguay
15. Juni	Flüchtlingsdienst des HEKS
Juli	Verein Hilfe für Asyl Suchende GR
August	Kollekte für ein kirchliches oder soziales Projekt/Werk in Graubünden
21. September	Bettagskollekte
September/Oktober	mission 21 - Missionskollekte
2. November	Reformationskollekte – Kirchenrenovation der Kirchgemeinde Andeer
Adventszeit	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Kirchenrates wird angenommen (Ja: 57, Nein: 0, Enthaltungen: 2).

13. Informationen aus dem Kirchenrat

Barbara Hirsbrunner, Vorsteherin Departement 6 Diakonie, berichtet, dass GR Anna-Margreth Holzinger, Schiers, in die Kommission Migration, Integration, Flüchtlinge (MIF) gewählt wurde.

Barbara Hirsbrunner: Im Jahr 2014 wird eine Diakonie-Kampagne mit dem Namen «Hoffnungstreifen» durchgeführt. Sie soll zu persönlichem Engagement ermutigen und aufzeigen, was die Kirchen im sozialdiakonischen Bereich leisten und was Diakonie bedeutet: Einander ein Hoffnungstreifen sein.

Die Kampagne startet am 12. Mai 2014. Mit Plakaten und weiteren Werbemitteln wird auf die Diakonieangebote der reformierten Kirchgemeinden in der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht werden. Die Sujets stellen Menschen in prekärer Lage in einer Alltagssituation dar. Diakonisches Handeln kann Hoffnung schaffen, welche das Leben in solchen Situationen erleichtert. Dabei geht es um Themen, zu denen sich die meisten Kirchgemeinden diakonisch engagieren: Einsamkeit und Trauer, Familie und Überforderung, Existenzangst, Ausgrenzung und Integration. Die Kampagne wird in allen Sprachregionen präsent sein, was ein Novum für die Reformierten darstellt. Italienisch, Französisch, Deutsch und Romanisch in zwei Idiomen! Ich freue mich, dass sich die italienischsprachigen Bündner Kirchgemeinden bereits angemeldet haben. Auch romanische Kirchgemeinden findet man neben A wie Arosa bis Z wie Zizers.

Diakonie ist ein zentrales Tätigkeitsfeld der reformierten Kirche. Diakonie gehört zu den wesentlichen Schwerpunkten reformierter Kirchgemeinden. Was kirchennahe Mitglieder noch wissen, ist der Bevölkerung leider nicht mehr sonderlich bekannt. Ein Grossteil der Bevölkerung kann nicht einmal mehr den Begriff «Diakonie» der Kirche zuordnen. Durch die Kampagne soll Gegensteuer gegeben werden.

Nach der Anmeldung erhalten Kirchgemeinden laufend neueste Informationen und Ideen für Umsetzungsmöglichkeiten, sei es im Gottesdienst, bei Veranstaltungen, in Kinderprogrammen oder bei Dankesfeiern für Freiwillige. Unter www.diakonie-verbundet.ch sind sämtliche Informationen abrufbar. Pfarrerin Simona Rauch schreibt die italienischsprachige Predigt.

Andreas Thöny; Kirchenratspräsident: Auf der Homepage der Landeskirche ist neu unter der Rubrik «Der Evangelische Grosse Rat» die Liste der Ratsmitglieder und das Protokoll der letzten Sitzung aufgeschaltet.

14. Varia und Umfrage

Pfr. Romedi Arquint, Chinuos-chel, wünscht, dass im Rat einmal darüber diskutiert wird, welche Dienstleistung eine Kirchgemeinde realistischerweise erbringen sollte. Das Ergebnis dieser Diskussion könnte dann auch bei Fusionsverhandlungen berücksichtigt werden. Sinnvoll wäre es, wenn in den Kolloquien diskutiert würde, welche Dienstleistungen in der Region angeboten werden sollten. Das Resultat sollte bei Pfarrstellenbesetzungen berücksichtigt werden. R. Arquint möchte, dass der Kirchenrat dem Evangelischen Grossen Rat ein Grundlagenpapier zu dieser Thematik zur Diskussion vorlegt.

Pfr. Ratti fragt nach, wie der ausgeteilte Flyer zur Kirchensteuerinitiative verteilt wird. Andreas Thöny teilt mit, dass die Flyer an die Kirchgemeinden versandt werden.

Die Ratspräsidentin dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit. Besonders dankt sie Claudia Lippuner und Margreth Wyss für die Bereitstellung des Steh-Lunches (Applaus des Rates).

Irma Wehrli schliesst die Sitzung um 16.40 Uhr.

Chur, 13. November 2013, im Namen des Evangelischen Grossen Rates

Die Präsidentin
Irma Wehrli-Rudin

Der Protokollführer
Kurt Bosshard

Die Redaktionskommission des Evangelischen Grossen Rates genehmigte das Protokoll am 14. Januar 2014.

Die Präsidentin der Redaktionskommission
Annemarie Wirth-Linsig

Anhänge zum Protokoll

Präsenzliste

✓ = anwesend, e = entschuldigt, ue = unentschuldigt

Kolloquium I Ob dem Wald

GRn Beatrice Baselgia-Brunner	✓	Pfr. Fadri Ratti	✓
GRn Lucrezia Furrer-Cabalzar	✓	Pfr. Harald Schade	✓
GR Martin Wieland	✓	Pfr. Jürgen Steurer	✓
Susanne Hafner-Steimer	✓	Marlen Walter-Kohler	✓
Linard Pitsch	✓	Edi Wäfler	✓

Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

GR Robert Heinz	✓	Gundi Demarmels-Cantieni	✓
GRn Monika Lorez-Meuli	✓	Pfrn. Marianna Iberg Garcia	✓
GR Gian Michael	✓	Annadora Senn Singer	✓

Kolloquium III Nid dem Wald

GR Ueli Bleiker	✓	Ruth Fischer Rezzoli	✓
GR Markus Clavadetscher	e	Alice Frank-Tscharner	✓
GR Walter Grass	✓	Hannes Peier	✓
Pfr. Josias Burger	✓	Pfr. Thomas Ruf	✓

Kolloquium IV Chur

GRn Christina Bucher-Brini	✓	Martin Chollet	e
GR Ernst Casty	✓	Pfrn. Sabine Rheindorf	✓
GRn Ruth Frigg-Walt	✓	Julius Risch	✓
GR Urs Marti	e	Fred Schütz	✓
Christoph Bucher	✓	Pfrn. Stéph Zwicky Vicente	✓
Josias Burger	✓		

Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer

GRn Agnes Brandenburger-Caderas	✓	Pfr. Hans Walter Goll	✓
GR Paul Komminoth-Elmer	✓	Arthur Hermann	✓
GRn Susanne Krättli-Lori	e	Margrith Janggen-Fromm	✓
GR Leonhard Kunz	ue	Pfr. Thomas Mory	✓
GRn Yvonne Michel	ue	Fortunat Möhr	✓
GR Reto Nick	e	Ernst Waldvogel	✓
Erika Cahenzli-Philipp	✓	Annemarie Wirth-Linsig	✓

Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden

GR Christian Jenny	✓	Franz Rüegg	✓
Beat Fausch	✓	Maria Sprecher-Patt	✓
Pfrn. Gabriele Palm	e		

Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès

GR Duri Bezzola	ue	Pfr. Romedi Arquint	✓
GR Duri Campell	✓	Maria Angela Costini	✓
GRn Heidi Clalüna-Duro	✓	Nadia Crüzer	✓
GR Christian Hartmann	✓	Lorenz Lehner	✓
GR Karl Heiz	✓	Jon Manatschal	✓
GR Maurizio Michael	e	Susanna Schild-Ott	✓
GR Michael Pfäffli	✓	Pfr. Thomas Widmer	✓
GRn Claudia Troncana-Sauer	✓		

Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair

GR Jon Domenic Parolini	✓	Jon Peider Steiner	e
GRn Leta Steck-Rauch	ue	Chasper Stuppan	✓
Pfr. Stephan Bösiger	✓	Grettina Weber-Manatschal	✓
Pfr. Jon Janett	✓		

Kolloquium IX Prättigau

GR Urs Hardegger	✓	Johannes Hitz	e
GRn Anna-Margreth Holzinger-Loretz	✓	Annagreth Kesseli	✓
GRn Maria Meyer-Grass	e	Pfr. Andreas Rade	✓
GR Bernhard Niggli	✓	Ines Mathis-Rappel	✓
GR Urs Zweifel	✓	Christoph Roth	e
Pfrn. Elisabeth Anderfuhren-Eberli	e	Hanspeter Sonderegger	✓
Pfr. Joachim Berg	✓		

Kolloquium X Davos-Albula

GR Jakob Barandun	✓	Urs Hegnauer	✓
GR Peter Engler	✓	Pfr. Stefan Hügli	✓
GRn Elisabeth Mani-Heldstab	✓	Pfrn. Silke Manske	✓
GR Hans Peter Michel	✓	André Vögeli	✓
GR Rico Stiffler	✓	Irma Wehrli-Rudin	✓

Eröffnungsrede von Ratspräsidentin Irma Wehrli-Rudin

Liebe Ratsmitglieder, geschätzte Kirchenrätinnen und Kirchenräte, liebe Gäste,
Glauben Sie an den Moneytheismus? Der Literaturwissenschaftler Jochen Hörisch geht in einem spannenden Buch, das ich kürzlich gelesen habe, den überraschenden Zusammenhängen zwischen Gott und Geld nach. Es trägt den zweideutigen Titel: «Man muss dran glauben», denn wie die Gläubigen den unerforschlichen Ratschluss Gottes hinnehmen, vertrauten die Marktgläubigen der unsichtbaren Hand des Marktes, die «alles so herrlich regieret». Doch während im Zeitalter der Aufklärung die Gottesgewissheit durch das furchtbare Erdbeben von Lissabon im Jahr 1755 nachhaltig erschüttert wurde, sei der Kapitalismus durch das «Finanzbeben» der jüngsten Wirtschaftskrise nicht grundlegend in Frage gestellt worden. Sicher sei nur – und hier kommt der Hintersinn des Titels zum Zug – dass auch bei diesem Beben viele unschuldige Opfer «dran glauben mussten.»

Uns Protestanten wird seit der berühmten These Max Webers, wonach wir uns durch calvinistisches Arbeitsethos und Gewinnstreben Heilsgewissheit erlangen wollten, quasi die Erfindung des Kapitalismus nachgesagt. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass das Bankenwesen lange vor Calvin schon im Florenz der Medici florierte. Oder dass die vorreformatorische Kirche, wie Hörisch es zuspitzt, «das Fegefeuer erfand», wo die Menschen ihre grosse Schuld zum Vorteil der Kirche auf Raten abstottern konnten. Und genau gegen dieses Feilschen mit dem gnädigen Gott trat Martin Luther in seinem Kampf gegen den Ablasshandel bekanntlich an.

«Ich bin ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft», lässt Goethe den teuflischen Mephisto in seinem Drama «Faust» sagen. Im selben 18. Jahrhundert war der englische Arzt Bernard Mandeville in seiner «Bienenfabel» der gleichen Meinung und fand, man müsse das Luxusleben und Lug und Trug der Reichen hinnehmen, damit von ihrem Überfluss genug für die Allgemeinheit abfalle.

Sie merken schon: das sind keine Fragen längst vergangener Zeiten! Auch wir müssen sie beantworten, wenn wir uns für oder gegen die 1:12-Initiative, für oder gegen Pauschalbesteuerung, für oder gegen eine Kultussteuer für juristische Personen aussprechen.

Unser Tauschmittel Geld an sich ist weder gut noch böse: entscheidend ist, wofür wir es eintauschen, wie Jesus uns in zahlreichen ökonomischen Gleichnissen, von den Arbeitern im Weinberg bis zum Schatz im Acker, lehrt. Wir stehen als Kirche zu Recht unter Beobachtung, ob wir unsere Steuergelder auch wirklich in erheblichem Mass für die sozialen, karitativen und kulturellen Zwecke verwenden, die der Allgemeinheit zugute kommen.

Für unsere Glaubwürdigkeit scheinen mir dreierlei Dinge nötig:

Wir müssen unser eigenes Haus – unsere eigene «Ökonomie» – in Ordnung halten und darauf auch bei der heutigen Budgetberatung achten.

Wir müssen absehen von unserer Befindlichkeit und sollten nicht zu sehr um uns selbst kreisen. Das könnten wir auch bei der heutigen Diskussion der Weiterbildungsverordnung beherzigen.

Wir sollen nicht Moneytheisten, sondern Monotheisten sein. Wir können nicht Gott und dem Mammon dienen: *Soli Deo gratia* – gebt unserm Gott die Ehre!

Andacht von Pfr. Jon Janett, Scuol

Lieber Evangelischer Grosser Rat, liebe Rats-Kolleginnen und Rats-Kollegen!

Wir sind, wie es sich gehört, zusammengekommen um zu beraten, heute vor allem über Verordnungen, über das Budget, über Zahlen - vordergründig eben über leblose Zahlen.

Hinter diesen Zahlen aber verbirgt sich immer auch Leben, es verbirgt sich kirchliches Leben, Aktivitäten, Trost, Freude, Engagement von und für die Mitglieder unserer Kirchgemeinden, für die Menschen, die in unseren Dörfern wohnen.

Hinter diesen Zahlen sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die versuchen, ihre Sache gut zu machen, Menschen, die Anerkennung brauchen, Unterstützung, Betreuung.

Es soll den Menschen gut gehen, das ist ja das primäre Ziel, der Kern einer jeden Religion, wenn sie auch wirklich Religion sein will.

Religionen, gerade die Weltreligionen, sie wollen das Gute, sie wollen vom Ursprung her klärend ins Leben eingreifen, sie wollen den Menschen eigentlich im Leben helfen und die Menschen aufrichten. Eben ein richtiger Gott, ein guter Gott, unser Gott, er will keine gekrümmten Rücken der Unfreiheit, er will den aufrechten Gang, er will die Menschen bestärken und begleiten.

So heisst es im Deuteronomium im Kapitel 31, im Vers 8:

Dtn 31,8: Der Herr selbst zieht vor dir her. Er ist mit dir. Er lässt dich nicht fallen und verlässt dich nicht. Du sollst dich nicht fürchten und keine Angst haben.

Das ist eine gute Zusage, da spricht kein Buchhalter-Gott, der auf Fehler und auf Schuld achtet und sein Handeln an Bedingungen knüpft. Da wird auch nicht mit menschlichen Schwächen abgerechnet. Der Ungewissheit der Zukunft wird die Spitze genommen - du sollst dich nicht fürchten, heisst es im Text. Der wahre Gott will keine Furcht, er will eben den aufrechten Gang - er will, dass Menschen froh, fröhlich sind oder froh, fröhlich werden können, in all den Umständen, die das Leben so bringt. Ja, dafür hat er gelebt, dafür ist er gestorben.

Unser Gott ist der Gott der Freiheit und des aufrechten Ganges.

Kranke Menschen hat Jesus von Nazareth an der Hand genommen und aufgerichtet. Dem sinkenden Petrus hat er die Hand hingestreckt. Den Kindern ist er zärtlich begegnet und hat ihnen den Segen gegeben. Die trauernden Jüngerinnen und Jünger hat er aufgerichtet und ihnen bedeutet, es geht weiter.

Gott, der Gott des aufrechten Ganges, durch und durch.

Und uns allen, so glaube ich, ist neben - aber auch mit den ganzen Zahlen- übertragen, eben diesen Gott der Freiheit mit unserem Tun, mit unserem Sein, mit unserem Reden auch immer wieder in Erinnerung zu rufen.

Quasi als Folgerung der Meditation und als eine Art Weiterführung möchte ich euch alle bitten, das Lied romanisch 85 zu singen.

Tü sulai da libertà.

Referat von Kirchenratspräsident Andreas Thöny zum Thema «Kirchensteuerinitiative»

Sehr geehrte Damen und Herren

Einige von Ihnen sind heute hier im Evangelischen Grossen Rat anwesend, weil sie als politischer Grossrat sozusagen von Amtes wegen Einsitz nehmen. Der eine Kirchgemeindevertreter oder die andere Kirchgemeindevertreterin, soweit er oder sie nicht Theologe oder Theologin ist, hat vielleicht auch einmal ein politisches Mandat bekleidet.

Sie zeigen damit real und authentisch auf, dass wir in Graubünden keine Trennung von Staat und Kirche haben. Im Gegenteil: Es existiert eine konstruktive Partnerschaft, in der beide Seiten die ihnen anvertrauten Aufgaben neben- aber auch miteinander bewältigen.

Sie haben sich alle in den vergangenen Wochen und Monaten mit der Kirchensteuerinitiative der Jungfreisinnigen auseinandergesetzt - oder werden es bald tun. Die Grossräte anlässlich der Oktobersession, die Pfarrpersonen anlässlich der Synode und die Gemeindevertreter anlässlich einer Infoveranstaltung in Davos und Zernez. Diejenigen in Andeer, St. Moritz, Ilanz und Chur werden in den nächsten Wochen folgen.

Ich werde deshalb weniger auf die Kampagne selbst eingehen. Ich möchte in meinen Ausführungen den Fächer auf tun und mehr auf geschichtliche und rechtliche Aspekte der Landeskirchen hinweisen und die Initiative in einem breiteren Kontext betrachten. Ich werde einen Blick auf die Situation in der Schweiz werfen und dann die Regelungen auf Kantonsebene anschauen. Dabei stütze ich mich auf die Materialien von Giusep Nay, die er für die Revision der Kantonsverfassung 2003 zur Frage der Kirchen verfasst hat.

Zum Initiativbegehren

Die Initiative zeigt wunderschön auf, wo die grossen Fragestellungen sind. Es geht dabei nicht nur um die steuerliche Entlastung der Wirtschaft. Die Initianten machen zwar dieses Anliegen zum Hauptanliegen der Initiative. Die Fakten zeigen aber, dass die Unternehmungen in Graubünden kaum profitieren werden. 85 Prozent bezahlen keine Steuer oder weniger als 200 Franken pro Jahr. Die effektive Steuerbelastung beträgt heute für alle Unternehmungen 16.68 Prozent und würde bei Annahme der Initiative auf 16.28 Prozent reduziert. Die 0.4 Prozent Steuerersparnis ist weitgehend bedeutungslos, sowohl für die Unternehmen als auch für den Wirtschaftsstandort Graubünden.

Es geht bei der Initiative um mehr. Die Initianten eröffnen in den Erklärungen auf dem Unterschriftenbogen:

- Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen selbst für die Kosten des Kultus auf.
- Sicherung der religiösen Neutralität
- Keine Diskriminierung in Glaubensfragen

Zusammengefasst geht es also einerseits um die Wahrung der Religionsfreiheit und andererseits um die Trennung von Kirche und Staat.

Diese Anliegen wurden einfach so nebenher mitgeschmuggelt. Das machte eine vertiefte Überprüfung der Rechtmässigkeit der Initiative durch die Regierung unumgänglich. Um sicherzustellen, dass die Stimmbürger den Inhalt und die Wirkung der Initiative kennen und sich dazu eine eigene Meinung bilden können, musste die Regierung zur Gültigkeitserklärung der Initiative eine eingrenzende Aufzählung vornehmen, die von den Initianten bestätigt wurde. Dabei geht es bei einer allfälligen Annahme der Initiative darum, dass

1. die heutige Kultussteuer entfällt und keine Kirchensteuer von den juristischen Personen mehr erhoben werden kann;
2. die Kirchensteuern der natürlichen Personen weiterhin erhoben werden können, weil sie nicht Gegenstand der Initiative sind;
3. der Kanton keine Beiträge zur Finanzierung des Kultus an die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausrichten kann und
4. Beiträge des Kantons für den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden von denkmalpflegerischer bzw. kultureller Bedeutung weiterhin zulässig sind.

Nicht mehr und nicht weniger.

Sie können mir glauben, wie erleichtert ich war, als der kantonale Statistiker im Vorfeld bestätigt hatte, dass 80 Prozent der Bündnerinnen und Bündner entweder der Römisch-katholischen oder der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Damit gehören wir Schweiz weit wohl zur Spitze. Graubünden hat noch eine Volkskirche! Oder doch nicht? Warum finden wir immer weniger Leute, die sich für ein kirchliches Mandat zur Verfügung stellen? Warum kommen immer weniger Leute an die traditionellen Anlässe – Weihnachten ausgenommen?

Eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds von 2011 zeigt auf, dass sich immer mehr Schweizerinnen und Schweizer von der Religion und damit vom Christentum distanzieren. Mittlerweile sollen es laut Studie 64 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer sein.

Auch wenn wir Bündner sicher etwas anders sind. Der aufgezeigte Trend der Distanzierung zur Religion wird an der Tardisbrücke nicht Halt machen. Die Initiative der Jungfreisinnigen ist eines von verschiedenen Anzeichen dafür.

Zwar erachten die Befragten in der Studie die Landeskirchen als wichtig für die Bevölkerung. Sie sagen aber auch, dass sie selber nicht viel davon hätten. Immerhin scheint ein passiver Rückhalt da zu sein. Darauf kann aufgebaut werden. Denn auch wenn Religion heutzutage zur Privatsache erklärt wird, sie muss wieder vermehrt in der Öffentlichkeit zum Thema gemacht werden. Und glücklicherweise ist festzustellen, dass sie das tut. Auch dank der Initiative der Jungfreisinnigen.

Zur Situation in der Schweiz

In der Schweiz gibt es keine vollständige Trennung von Religion und Staat. Die Bundesverfassung garantiert zwar die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dennoch beginnt die Präambel der Bundesverfassung mit «Im Namen Gottes des Allmächtigen...», letztmals an der Urne 1999 bestätigt.

Und auch die Nationalhymne, bezeichnenderweise Schweizerpsalm genannt, besingt offiziell seit 1981 die fromme Seele und Gott im hehren Vaterland.

Eine Schweizerische Volksinitiative zur vollständigen Trennung von Staat und Kirche wurde 1980 vom Volk mit 80 Prozent abgelehnt.

Die Religionsfreiheit des Einzelnen ist dennoch garantiert und gilt als «Mass und Ziel» des Religionsrechtes. Allerdings müssen der Religionsfreiheit wohl dort Grenzen gesetzt werden, wo Vertreter von Religionsgemeinschaften Grundrechte unserer Demokratie in Frage stellen.

Zur Religionsfreiheit ist ein Sachverhalt in unserem Kanton besonders erwähnenswert: «Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sind Vereinigungen, die ihre Existenz dem in ihren Verfassungen zum Ausdruck gebrachten Willen der Religionsangehörigen verdanken, eine eigene körperschaftliche Personenverbindung zu bilden. Sie sind aufgrund der Verfassung Gebietskörperschaften.» Die Evang.-ref. Landeskirche ist die «Gemeinschaft aller Einwohner, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören.» Den Kirchgemeinden gehören «alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in ihrem Gebiet an, die nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.»

Zur Situation in den Kantonen

Für die Regelung der Beziehung zwischen Kirche und Staat ist jeder Kanton zuständig. Er kann Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften schaffen. In den meisten Kantonen gibt es den Status der Landeskirche für die Evangelisch-reformierte und die Katholische Gemeinde. In zwei Kantonen sind Staat und Kirche getrennt: Genf und Neuenburg. Die Evangelisch-reformierte und die katholische Kirche sind dennoch als «Organisationen von öffentlichem Interesse» anerkannt.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass seit der Reformation der Staat die Kontrolle über die Kirche verstärkt hat. Es kam während Jahrhunderten immer wieder zu teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Reformierten und Katholiken. In der Schweiz letztmals 1847 beim Sonderbundkrieg. Mit der Bundesverfassung von 1874 erfolgte vor allem in den reformierten Kantonen eine Demokratisierung der Kirchenorganisation. Die Landeskirchen waren geboren und erhielten ein Selbstbestimmungsrecht und damit eine gewisse Autonomie. Es galt die Zweckverschiedenheit von Staat und Kirche. Aber die beiden blieben miteinander verbunden – bis heute.

Der Staat verhält sich religiös neutral, anerkennt aber zugleich die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts an. Damit zeigt er, dass er deren Aufgaben als wichtig einstuft und diese anerkennt. Ich komme am Schluss darauf zurück.

Ernst Wolfgang Böckenförde brachte 1976 die Bedeutung der Religionsgemeinschaften für den Staat wie folgt zum Ausdruck: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.» Er soll daher die konstruktive Zusammenarbeit mit jenen Religionsgemeinschaften suchen, die seinen Grundwertekonsens teilen. Wenn der religiös und weltanschau-

lich pluralistische Staat alle diese Kräfte in rechtsgleicher Weise unterstützt, verletzt er sein Neutralitätsgebot gegenüber dem Religiösen nicht.

Kantonale Gesetze regeln die «äusseren Angelegenheiten» der Religionsgemeinschaften. Dabei werden Vorgaben zu einer demokratischen Organisationsform, zu den Finanzen und den Gebäuden festgehalten.

Die kantonalen Gesetze wahren jedoch die Autonomie der Kirchen in inneren Angelegenheiten wie Lehre, Verkündigung, Kult und Seelsorge. Für die Römisch-katholische Kirche führt dies zu einem «dualen System», d. h. neben den nach Staatskirchenrecht demokratisch organisierten Kirchgemeinden und Landeskirchen existiert die nach kanonischem Recht funktionierende, nicht demokratische Leitungsstruktur.

Geregelt wird auch die Bildung auf Volksschulstufe und im Tertiärbereich. In vielen Kantonen haben die anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, Räume an den öffentlichen Schulen für ihren Religionsunterricht zu nutzen. Der Staat finanziert an mehreren staatlichen Universitäten theologische Fakultäten. In Graubünden wird die Theologische Hochschule mit kirchlicher Trägerschaft vom Kanton finanziell unterstützt.

Und wie steht es um andere Religionsgemeinschaften?

In einigen Kantonen ist die Christkatholische Kirche als Landeskirche anerkannt. Vier Kantone, Bern Freiburg, Basel-Stadt und St. Gallen gewähren auch den jüdischen Gemeinden den öffentlich-rechtlichen Status. Alle anderen Religionsgemeinschaften haben sich privatrechtlich als Vereine oder Stiftungen zu organisieren.

In den meisten Kantonen haben die anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, Kirchensteuern zu erheben. In 17 Kantonen werden auch juristische Personen obligatorisch der Kirchensteuer unterworfen. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen können sie sich davon nicht durch Kirchenaustritt befreien. Das Bundesgericht hat diesen Umstand mehrfach gut geheissen, weil sich juristische Personen nicht auf die Glaubensfreiheit berufen können.

Zum Abschluss einige Ausführungen zum Abstimmungskampf und der Kampagne

Der Staat anerkennt die Leistungen der Landeskirchen. Deshalb ist es uns ein Anliegen, dass während der Abstimmungskampagne zur Kirchensteuerinitiative immer wieder aufgezeigt wird, in welchen Bereichen diese anerkannten Leistungen erbracht werden.

Es sind dies:

- Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung
- Vermittlung ethischer Grundwerte, Wissensbildung, Aufforderung zu verantwortungsbewusstem Handeln
- Kinder- und Jugendarbeit, Feiern im Lebenslauf, Seelsorge und Beratung
- Einsatz für Randgruppen, Gefängnisseelsorge, Hilfe bei der Integration ausländischer Mitbürger
- Verhindern von psychischen Erkrankungen, Betreuung bei Schicksalsschlägen, Schaffen von Gemeinschaft
- Begleitung von Menschen mit einer Behinderung, Gehörlosenpfarramt
- seelsorgerische Unterstützung der Sterbenden und ihrer Angehörigen, neben der physischen und psychischen Versorgung in der Palliativmedizin
- soziales Engagement, Sensibilisierung für die Not anderer und Entwicklungszusammenarbeit
- Instandhaltung unserer Kulturgüter

Damit das Abstimmungskomitee mit dem Namen «Nein zur Kirchensteuerinitiative» diese Botschaft in die Täler Graubündens hinaustragen kann, wird Ihnen, meine sehr verehrten Mitglieder des Evang. Grossen Rates, der Kirchenrat im Budget 2014 einen Beitrag von CHF 40'000 an die Kampagne beantragen.

Nutzen wir die von den Initianten eröffnete Plattform in der Öffentlichkeit und zeigen wir auf, was unsere Landeskirche - was wir alle - für die Gesamtbevölkerung Graubündens tun. Zeigen wir auf, dass wir uns für alle Menschen einsetzen.

Zeigen wir auf, dass die Initiative den Unternehmen Graubündens wenig nützt, aber der Bevölkerung Graubündens erheblich schadet.

Zeigen wir auf, dass es letztlich verantwortungslos ist, die bewährte Partnerschaft zwischen Kirche und Staat grundlos aufs Spiel zu setzen.

Version: 14.01.2014